



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- - - - - SONSTIGE ABGRENZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

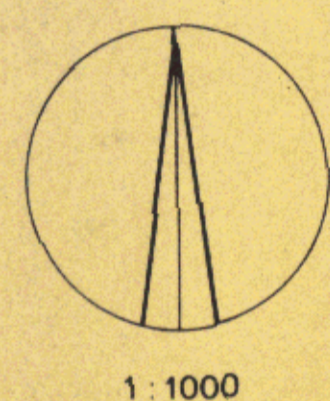
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GE GEWERBEGEBIET
- SONDERBAUFLÄCHEN
- SOL SONDERGEBIET LÄDEN

- GRZ MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GFZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GRZ/GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 1,0 und mehr ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND

- g BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STALLPLATZ MIT EINFAHRTEN
- TRH TRÄUFHÖHE
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- 20,2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALMÜLL

- VORHANDENE BAUTEN
- MASSANGABEN IN METERN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN HORN 15

BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 130

HAMBURG, DEN 13. SEPT. 1965
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. SOMMER
OBERBAURAT

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungamt

Hamburg, den 21. SEP. 1965
Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 24. Sept. 1965 (GVB. S. 154)
In Kraft getreten am 25. Sept. 1965

Verordnung über den Bebauungsplan Horn 15
Vom 14. September 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Bauleitpläne vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 935) wird verordnet:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Horn 15 für das Plangebiet Rheimsweg - Tribünenweg - Rennbahnstraße - Sievekingallee (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgesetzt.
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Grund- und Geschossflächenzahl nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 229) dürfen nicht überschritten werden. Im Wohngebiet auf den Flurstücken 761 bis 764 der Gemarkung Horn-Groß kann von der Zahl der Vollgeschosse im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden.

2. Im Gewerbegebiet sind Betriebe und Anlagen mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.

3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmeweise können Schenke- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet, und zwar in erster Linie für die Hausgrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschlossene Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnfläche und Gartenanlage nicht erheblich beeinträchtigt werden.

5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 8 Absatz 3 sowie die Baunutzungsverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 5. Juni 1939 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats.
Hamburg, den 14. September 1965.

Verordnung über den Bebauungsplan Horn 15

Vom 14. September 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 15 für das Plangebiet Rhiemsweg — Tribünenweg — Rennbahnstraße — Sievekingsallee (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Grund- und Geschoßflächenzahlen nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) dürfen nicht überschritten werden. Im Wohngebiet auf den Flurstücken 761 bis 764 der Gemarkung Horn-Geest kann von der Zahl der Vollgeschosse im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden.

Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.

2. Im Gewerbegebiet sind Betriebe und Anlagen mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.

3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlage nicht erheblich beeinträchtigt werden.

5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 8 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. September 1965.

Verordnung über Pflegesätze von nichtstaatlichen Kranken- und Pflegeanstalten

Vom 21. September 1965

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 in der Fassung vom 29. März 1951 (Wirtschaftsgesetzblatt 1948 Seite 27, Bundesgesetzblatt I 1951 Seite 223) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I Seite 856) und auf Grund der Verordnung PR Nr. 7/54 über Pflegesätze von Krankenanstalten vom 31. August 1954 (Bundesanzeiger Nr. 173) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Pflegesatz in der allgemeinen (dritten) Klasse der freien gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten sowie der privaten Krankenanstalten im Sinne des § 1 der Verordnung PR Nr. 7/54 beträgt

ab 1. Oktober 1965 höchstens 32,50 *DM* je Tag

ab 1. Januar 1966 höchstens 33,50 *DM* je Tag.

(2) Für gesunde Brust- und Flaschenkinder beträgt der Pflegesatz bei gleichzeitigem Aufenthalt der Mutter in der Anstalt

höchstens 5,— *DM* je Tag.

Sofern sie in der Anstalt geboren sind, werden für die ersten zehn Tage keine Pflegekosten berechnet.

(3) Mit dem Pflegesatz sind abgegolten: Unterkunft, Verpflegung, Wartung und Pflege, Leistungen der Ärzte und der Hebammen sowie diagnostische und therapeutische Sachleistungen.

§ 2

Selbstzahler der allgemeinen (dritten) Klasse, die ausdrücklich durch einen von ihnen namhaft gemachten Arzt behandelt werden wollen und deshalb die Behandlung zum